



## Sozialgericht Düsseldorf

Az.: S 49 R 675/15

Verkündet am: 17.03.2017

Weish  
Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

...

#### Klägerin

#### Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Heiko Schoppe, Jungbornstraße 11a, 16548 Glienicke

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch die Geschäftsführung,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin

#### Beklagte

...

#### Beigeladene

hat die 49. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 17.03.2017 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht ... sowie die ehrenamtlichen Richter ... und ... für Recht erkannt:

**Der Bescheid der Beklagten vom 25.11.2014 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 13.03.2015 wird aufgehoben und es wird festgestellt, dass keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung aufgrund der Tätigkeit für die Beigeladene am 29.09. – 30.09.2013 bestand.**

**Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

**Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten über das Vorliegen von Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung der Klägerin für die Zeit vom 29.09.2013 bis 30.09.2013 bei der Beigeladenen.

Die Beigeladene ist Betreiberin von Fachkrankenhäusern für neurologische Frührehabilitation, Bewegungsstörungen/Parkinson sowie für Neurologische Rehabilitation. Um Personalengpässe kurzfristig ausgleichen zu können, engagiert sie zum einen über Vermittlungsportale zum anderen über konkrete Angebote selbständig tätige medizinische Pflegefachkräfte.

Dies wird seit Jahren von der Beigeladenen in dieser Weise praktiziert, ohne dass es bei Betriebsprüfungen beanstandet wurde.

Zwecks Erlangung von Rechtssicherheit wandte sich die Beigeladene Mitte April 2016 an die Beklagte, um ein Statusfeststellungsverfahren für die Klägerin, die als medizinische Pflegefachkraft selbständig tätig ist, durchführen zu lassen. Die Klägerin war für die Beigeladene am 29.09.2013 und 30.09.2013 tätig. Soweit ersichtlich erfolgte die Vermittlung über das Vermittlungsportal Plycoco.

Die Beigeladene und die Klägerin schlossen eine Dienstleistungsvereinbarung, die von der Klägerin gestellt worden war.

§ 1 legt das Honorar pro Stunde sowie den Einsatzzeitraum fest. § 2 befasst sich mit der Tätigkeit und der Tätigkeitsbeschreibung. Hier ist festgelegt, dass die Klägerin als Auftragnehmerin nicht verpflichtet ist, den Dienst höchstpersönlich zu leisten. § 3 stellt die Weisungsfreiheit klar und regelt diese. § 7 legt fest, dass die Klägerin als Auftragnehmerin auch für andere Auftraggeber tätig sein darf, Kunden des Auftraggebers allerdings nicht abgeworben werden dürfen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vertragsverhältnisses wird auf Bl. 14 ff. d. VA verwiesen.

Die Beklagte legte sowohl der Klägerin als auch der Beigeladenen einen umfangreichen Fragenkatalog vor, den die Beigeladene mit Schriftsatz vom 04.08.2014 ausführlich beantwortete.

Nach vorheriger schriftlicher Anhörung vom 24.10.2014 stellte die Beklagte mit – der Klägerin sowie der Beigeladenen bekannt gegebenen – Bescheiden vom 25.11.2014 fest, dass die Tätigkeit der Klägerin Pflegekraft bei der Beigeladenen im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werde und Versicherungspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung bestehe.

Gegen diese Bescheide erhoben Klägerin – vertreten durch ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten – und Beigeladene fristgerecht Widerspruch ein und führten vertieft und dezidiert aus, warum kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis gegeben sei (vgl. hierzu die Widerspruchsbegründungen Bl. 55 – 62 und Bl. 64 – 70 d. VA).

Mit Widerspruchsbescheiden vom 13.03.2015 wies die Beklagte die Widersprüche der Klägerin unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Ausgangsbescheid zurück. Klage zum Sozialgericht Düsseldorf wurde mit Schriftsatz vom 11.04.2015 – eingegangen per Telefaxschreiben am 12.04.2015 – erhoben.

Die Klägerin trägt vor:

Die Beklagte habe den hier vorliegenden Fall überhaupt nicht geprüft, sondern lediglich standardisiert – ohne Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse – entschieden. Die Klägerin verhandle ihr Honorar selbst, sie hafte selbst für leichte Fahrlässigkeit. Sie müsse die Dienstleistung nicht höchstpersönlich erbringen. Sie stelle ihre eigenen Arbeitsmittel. Sie bilde sich eigenverantwortlich fort und trete am Markt auf. Es liege auch keine feste Dienstplanung vor. Ihre Dienstzeit sei nicht deckungsgleich mit dem Schichtplan. Sie könne bestimmte Tätigkeiten ablehnen. Es sei auch nicht berücksichtigt worden, dass die Klägerin seit 2013 von der Rentenversicherungspflicht befreit sei. Auf jüngere Entscheidungen des Sozialgerichts Berlin sowie des Sozialgerichts Potsdam, die von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen seien, werde hingewiesen.

Die Beigeladene trägt vor:

Die 122. Kammer des Sozialgerichts Berlin habe mittlerweile auch zugunsten der Beigeladenen entschieden. Man verweise insofern auf die Urteilsbegründung und im Weiteren auf die Ausführungen im Rahmen der Widerspruchsbegründung.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 25.11.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.03.2015 aufzuheben und festzustellen, dass keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung aufgrund seiner Tätigkeit für die Beigeladene am 29.09. und 30.09.2013 bestand.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Die Einschätzung der Beklagten sei mittlerweile durch eine obergerichtliche Entscheidung des LSG Sachsen-Anhalt sowie des LSG Nordrhein-Westfalen bestätigt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitig zu der Gerichtsakte gereichten Schriftsätze und Unterlagen, den weiteren Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid vom 25.11.2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13.03.2015 erweist sich als rechtswidrig. Die Klägerin wird hierdurch in eigenen Rechten verletzt, weil sie in ihrer für die Beigeladene ausgeübte Tätigkeit vom 29.09. bis 30.09.2013 nicht abhängig beschäftigt gewesen ist und demzufolge nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlegen hat.

Nach § 7 Abs. 1 SGB IV ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgewehrs (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann – vornehmlich bei Diensten höherer Art – eingeschränkt und zu einer „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, richtet sich ausgehend von den genannten Umständen nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen (BSG, Urt. v. 30.10.2013, Az.: B 12 KR 17/11 R; Urt. v. 30.04.2013, Az.: B 12 KR 19/11 R).

Entsprechend ist eine Gesamtbetrachtung der vorhandenen Merkmale vorzunehmen. Einzelne oder einzige Merkmale lassen für sich genommen keine sichere Abgrenzung zu, so dass die die Umstände des Einzelfalles, wobei die vertragliche Ausgestaltung im Vordergrund steht, relevant und zu gewichten sind.

Im Zweifel ist darauf abzustellen, welche Merkmale im Rahmen einer Gesamtbetrachtung überwiegen.

Unter Beachtung dieser Grundsätze und in Abwägung der Umstände des Einzelfalles überwiegen hier nach Auffassung der Kammer die für eine selbständige und damit nicht versicherungspflichtige Tätigkeit sprechenden Aspekte.

So haben sowohl der Beigeladene als auch die Klägerin im Termin erklärt, dass die Klägerin bei der Frage, welche Patienten sie betreut, dass sie sich für den angefragten Wochenenddienst ihre Patienten, die sie pflegerisch zu betreuen gehabt habe, ausgesucht habe und sich – aufgrund der Tatsache einer auf das Wochenende begrenzten Tätigkeit – passende/leichtere Patienten ausgesucht habe. Die Klägerin hat auch eigenes Arbeitsmaterial mitgebracht. Sie hat nach ihrer Erklärung in der mündlichen Verhandlung, welcher die Beklagte im Übrigen auch nicht entgegengetreten ist, mitgeteilt, ihr eigenes Stethoskop und Blutdruckmessgerät eingesetzt zu haben.

Dass die Beigeladene nach Rechtsauffassung der Beklagten den Einsatz komplett bestimmt, trifft deshalb nicht zu. Vielmehr musste sich der Auftraggeber (die Beigeladene) auch nach den Vorgaben der Klägerin richten.

Auch nach außen hin ist die Klägerin nicht als abhängig Beschäftigte der Beigeladenen aufgetreten, weil sie diesbezüglich eigene Kleidung trug. Es bestand keine Verpflichtung, an Dienstbesprechungen des Beigeladenen teilzunehmen.

Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten unterlag die Klägerin auch keinem umfassenden Weisungsrecht der Beigeladenen. Die Beigeladene konnte der Klägerin keine Weisungen erteilen, das die Patientenauswahl betraf, wie bereits erläutert. Weiterhin war die Klägerin in der Erbringung ihrer pflegerischen Tätigkeit ebenfalls selbständig und eigenverantwortlich tätig, was sowohl die Klägerin als auch Beigeladene nochmals im Termin bestätigten.

Sofern die Beklagte immer wieder allgemein darauf abstellt, dass die Krankenpfleger den ärztlichen Anweisungen Folge zu leisten hätten, so greift diese Sichtweise zu kurz. Es ist gerichtsbekannt, dass Ärzte nicht Vorgesetzte der Pflegekräfte sind. Vorgaben und Standards in der Pflege werden vom Pflegedirektor über die Pflegedienstleistung an die Stationsleitung weitergegeben. Im Rahmen dieser Pflege- und Behandlungspläne oblag die pflegerische Tätigkeit der Klägerin eigenverantwortlich. Dass ein Rahmen insoweit abgesteckt wird, ist nicht einem konkreten Weisungsrecht gleichzusetzen. Es erfolgte weder eine engmaschige Kontrolle noch eine eigentliche Eingliederung in die Betriebsorganisation der Beigeladenen. Die Klägerin konnte vielmehr die Pflege und Mobilisation der von ihr zu betreuenden Patienten eigenverantwortlich durchführen und musste hierbei nicht irgendwie gearteten konkreten Weisungen der Stationsleitung folgen.

Die Klägerin trug auch ein eigenes Unternehmerrisiko, weil sie eigene Betriebsmittel eingesetzt hat. Sie hat eine eigene Kalkulation vorgenommen und Kosten der Unterkunft etc. in ihre Stundensatzkalkulation aufgenommen bzw. berücksichtigt und hat ihren Stundenlohn unter Berücksichtigung dessen eigenständig berechnet und kalkuliert. Ihr eigenes Unternehmensrisiko war auch nicht auf den Ausfall der Entlohnung beschränkt, sondern bestand ebenfalls darin, dann Kosten für Anfahrt, Kost und Logis aufgewandt zu haben, die konkret von ihr selbst zu tragen gewesen wären und nicht kompensiert worden wären. Die Kammer hat daher keine persönliche Abhängigkeit der Klägerin zur Beigeladenen festzustellen vermocht, weshalb der Klage stattzugeben war. Hierbei verkennt die Kammer nicht, dass zumeist obergerichtlich von abhängiger Beschäftigung einer Pflegekraft ausgegangen wird. Der hier zu entscheidende Einzelfall unterscheidet sich aber grundlegend. Die Klägerin setzt eigenes Arbeitsmaterial ein und sucht sich die von ihr zu betreuenden/pflegenden Patien-

ten aus und ist zu keinem Zeitpunkt in den Betrieb/Dienstablauf der Beigeladenen eingegliedert gewesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Vorliegend ist über die Frage der Zulassung der Berufung nicht gesondert im Tenor zu entscheiden. Denn hier ist ohne Berücksichtigung der in § 144 SGG festgelegten wirtschaftlichen Bedeutung, also ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme von 750 Euro, die Berufung als statthaft anzusehen, da diese Feststellung für den Berechtigten gesehen werden, wenn der Feststellung des Berechtigten eine eigenständige Bedeutung zukommt. Dies wurde höchstrichterlich für Statusfeststellungsanträge grundsätzlich bejaht mit der Folge, dass grundsätzlich kein Bedarf für eine Prüfung der Beschwerdesumme nach § 144 besteht, sondern die Berufung bereits nach § 143 statthaft ist, so dass im Anschluss die entsprechende Rechtsmittelbelehrung folgt.

Abschrift für Website [plycoco.blog](http://plycoco.blog)